

Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband Militär-Sanitäts-Verein Winterthur



Mitglied des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV)

Reglement Sanitätsdienst

I. Allgemeines

1. Zweck

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten seitens des Militär-Sanitäts-Vereins Winterthur (MSVW) und des Veranstalters an die Errichtung und den Betrieb von Sanitätsposten bei Veranstaltungen aller Art.
- 1.2. Das Reglement Postendienst des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements. Das vorliegende Reglement ist auf die Eigenheiten des MSVW angepasst.

2. Begriff

- 2.1 Auf Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte Erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen professioneller Hilfe.

3. Grundsätze

- 3.1 **Meldewesen**
Der/die Dienst leistende SanitäterIn führt eine Kontrolle über die Personalien der Patienten, die festgestellte Verletzung/Erkrankung, die Art und den Umfang der Hilfeleistung sowie den allfälligen Weitertransport. Abgegebene Medikamente werden detailliert aufgeführt. Diese Kontrollen werden vertraulich behandelt und während zehn Jahren aufbewahrt.

3.2. **Schweigepflicht**

Gegenüber Dritten untersteht der Dienst leistende Sanitäter über alles, was er in Ausübung seiner Arbeit erfährt, der Schweigepflicht.

3.3. **Versicherung**

Die Dienst leistenden Sanitäter sind beim Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verband (SMSV) im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Unfall und Schaden sowie gegen allfällige Haftpflichtansprüche versichert, vorausgesetzt, der Anlass wurde auch angemeldet und bewilligt.

II. Organisation des Sanitätspostens

4. Errichtung

4.1. Sanitätsposten werden im Auftrag eines Veranstalters errichtet. Der MSV Winterthur (MSVW) hat das Recht, die Übernahme eines Auftrags abzulehnen.

5. Planung

5.1. **Zuständigkeit**

Der/Die Sanitätsdienstverantwortliche vertritt in der Planungsphase und der Abrechnung die Belange des MSVW für den Sanitätsdienst gegenüber dem Veranstalter.

5.2. **Kontaktpersonen**

Der Veranstalter bezeichnet eine Kontaktperson, an die sich der MSVW vor und während dem Anlass für Wünsche, Beanstandungen oder Unklarheiten wenden kann.

Seitens des MSVW ist der/ die Sanitätsdienstverantwortliche in der Planungsphase, bzw. während dem Anlass der jeweilige Postenchef Ansprechpartner für Belange des Veranstalters.

5.3. **Anmeldung**

Die Anmeldung zur Übernahme eines Sanitätspostens muss mindestens acht (8) Wochen im Voraus bei dem/ der Sanitätsdienstverantwortlichen des MSVW erfolgen.

Bei später eintreffenden Anmeldungen, wird gemäss Kostenreglement eine Verspätungspauschale in Rechnung gestellt, oder die Anmeldung kann aus terminlichen Gründen abgewiesen werden.

Zusammen mit der Anmeldung wird das Sanitätsdienst- und Kostenreglement in 2-facher Ausführung versendet. Die Anmeldung ist für den MSVW erst dann verbindlich, wenn ein (1) Exemplar gegengezeichnet unterschrieben an den/ die Sanitätsdienstverantwortliche zurückgeschickt wurde.

5.4. **Zugangskontrollen / Eintritte**

Sämtliche im Einsatz stehenden Sanitäter sind durch den Veranstalter für die Dauer ihres Einsatzes von der Entrichtung von Eintritten für diesen Anlass zu befreien.

III. Ausstattung des Sanitätspostens

6. Lokal/ Zelt/ Infrastruktur

- 6.1. Räumlichkeit, Einrichtung, Kommunikationsmittel und Material sind der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung, bzw. des Standortes angepasst.
- 6.2. Für die Errichtung eines Sanitätspostens ist vom Veranstalter ein sauberes, nötigenfalls heizbares, von zweckentfremdenden Gegenständen geräumtes Lokal zur Verfügung zu stellen. Belüftung, elektrische Anschlüsse und fliessendes Wasser müssen vorhanden sein.
- 6.3. Steht kein solches Lokal zur Verfügung, so kann vom MSVW ein Sanitätszelt (inklusive Heizmaterial) gemietet werden.
- 6.4. Gute Zu- und Wegfahrmöglichkeiten für den Rettungsdienst müssen jederzeit gewährleistet sein.
- 6.5. In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, der Risikolage und der Grösse des Anlasses kann der MSVW auf Kosten des Veranstalters den Einsatz von Funkgeräten oder anderen Kommunikationsmitteln verlangen.
- 6.6. Das Sanitätsdienstliche Material wird vom MSVW gestellt.

7. Kennzeichnung 7.1. **des Sanitätspostens**

Die Sanitätsposten werden für die Dauer des Betriebs mit gut sichtbaren Rotkreuzsigneten (z.B. Fahnen, Banner etc.) und/ oder der Bezeichnung Sanitätsposten (Magnettafeln, etc.) gekennzeichnet.

Bei grösseren Veranstaltungen wird der Weg zu den Sanitätsposten vom Veranstalter signalisiert.

7.2. **der Sanitäter**

Die im Einsatz stehenden Sanitäter sind durch gut sichtbare, einheitliche Kleidung gekennzeichnet. Die Sanitäter tragen ein Namensschild.

7.3. **durch den Veranstalter**

Lage und Erreichbarkeit der/des Sanitätsposten/s ist den Teilnehmern/ Besuchern durch den Veranstalter mitzuteilen. (Z.B. in der Programmzeitschrift). Das Personal des Veranstalters ist ebenfalls über den Standort und die Erreichbarkeit des Sanitätspostens informiert.

IV. Betrieb des Sanitätspostens

8. Personal

- 8.1. Jeder Sanitätsposten wird durch mindestens zwei Sanitäter besetzt.
- 8.2. Die Zahl der eingesetzten Sanitäter und deren Qualifikation richten sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung. Über die Anzahl Sanitäter entscheidet einzig der/ die Sanitätsdienstverantwortliche des MSVW.
- 8.3. Alle Dienst leistenden Sanitäter verfügen über eine angemessene Ausbildung und regelmässige Weiterbildung nach den Richtlinien des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV).
- 8.4. Der MSVW bestimmt für jeden Einsatz einen Postenchef. Er übernimmt die mit dem Betrieb des Sanitätspostens verbundenen Führungsaufgaben.

- 8.5. Je nach Risikolage und Grösse der Veranstaltung kann der MSVW einen Platzarzt verlangen. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Wird der Platzarzt durch den Veranstalter gestellt, ist dies frühzeitig dem/ der Sanitätsdienstverantwortlichen des MSVW zu melden.
- 8.6. Bis 8 Stunden vor und während des Sanitätsdiensteinsatzes ist der Konsum alkoholischer Getränke sowie Drogen aller Art verboten. Ebenfalls ist es nach dem Dienst untersagt in Einsatzkleidung alkoholische Getränke oder Drogen zu konsumieren. Im Postenraum gilt Rauchverbot.

9. Hilfeleistungen

- 9.1. Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können jedoch dem Patienten oder dem Veranstalter belastet werden.
- 9.2. Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Wenn kein Platz- oder Notfallarzt zur Verfügung steht, werden die Patienten im Bedarfsfall in die Notfallstationen der Spitäler eingewiesen. Die Spitäler und die örtlichen Rettungsdienste werden im Vorfeld der Veranstaltung durch den MSVW über grössere Sanitätsdienste orientiert.
- 9.3. Auf unseren Sanitätsposten werden nur Medikamente abgegeben, die von einem Arzt bewilligt worden sind.
- 9.4. Patiententransporte erfolgen bei medizinischer Notwendigkeit durch die örtlichen Rettungsdienste. In Ausnahmefällen entscheidet der Postenchef oder der Platzarzt über private Transporte.

V. Entschädigungen

10. des MSVW

- 10.1. Der MSVW hat gegenüber dem Veranstalter Anspruch auf eine Entschädigung für Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb des Sanitätspostens und die Ausbildung der Sanitäter. Die Höhe dieser Kosten ist im Kostenreglement für Sanitätsdienste des MSVW festgelegt. Die Rechnungsstellung an den Veranstalter erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem Anlass.

10.2. Der Veranstalter trägt die Kosten der von ihm bestimmten professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen usw.

11. der Sanitäter 11.1. Die Dienst leistenden Sanitäter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters verpflegt:
1-4 Einsatzstunden ausreichend Getränke, über 4 Stunden zusätzlich Hauptmahlzeiten je nach Tageszeit. Entfällt die Verpflegung durch den Veranstalter, wird gemäss Kostenreglement für Sanitätsdienste des MSVW Rechnung gestellt.
- 11.2. Die Sanitäter haben ein Anrecht auf den Ersatz ausgewiesener besonderer Spesen.

VI. Schlussbestimmungen

12. Abweichende Vereinbarungen

- 12.1. Vom Sanitätsdienst- oder Kostenreglement abweichende Vereinbarungen mit dem Veranstalter werden schriftlich festgehalten.
- 12.2. Abweichende oder spezielle Regelungen können durch den Vorstand des MSVW oder durch den/ die Sanitätsdienstverantwortlichen beschlossen werden.

13. Inkrafttreten 13.1. Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Reglemente des Sanitätsdienstes des MSVW.
Es tritt, gemäss Beschluss der Generalversammlung des MSVW vom 16. Februar 2018, per sofort in Kraft.

Winterthur, 16. Februar 2018

Militär-Sanitäts-Verein Winterthur

Die Präsidentin: Frau Jeannine Hauri

Die Aktuarin: Frau Michèle Heiniger

Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband Militär-Sanitäts-Verein Winterthur



Ja, ich/wir habe(n) das Sanitätsdienst- und Kostenreglement des Militär-Sanitäts-Vereins Winterthur (MSVW) gelesen, nehmen die darin enthaltenen Rechte und Pflichten zur Kenntnis und akzeptieren die vorgegebenen Bestimmungen.

....., den Unterschrift des Veranstalters:

(ev. Stempel)

Name/ Bezeichnung der Veranstaltung:

Art der Veranstaltung:

Einsatzdatum:

Einsatzort:

Zeit:

Korrespondenzadresse:

Tel: Privat / Natel:

E-Mail:

Bemerkungen / Spezielles / Mitteilung:

.....

.....

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:

Herrn
Markus Egli
MSV Winterthur
Wallrütistr. 84
8404 Winterthur
Mobile : 079 629 05 52
Mail : markus_egli@bluewin.ch